

Was billig und Recht ist

Zur Rolle der Juristischen Fakultät Marburg bei der Schaffung einer modernen Landesverwaltung im 16. Jahrhundert

von Arndt Macheledt

Die Gründung der Universität Marburg im Jahre 1527 stand in unmittelbarem Zusammenhang der Reformation und den damit einhergehenden strukturellen Veränderungen in den Territorien der nunmehr protestantischen Landesherren. Ausgehend von der Universität Wittenberg und den dort wirkenden Reformatoren Luther und Melanchthon verbreitete sich die neue theologische Lehre in diesen stürmischen Zeiten rasch über zahlreiche deutsche Universitäten.¹ Auch der junge Landgraf Philipp erkannte die Notwendigkeit der Ausbildung evangelischer Theologen, sollte der Konfessionswechsel seiner Landgrafschaft von Dauer sein. Die Aufgabe der Marburger Universität bestand jedoch von Anfang an nicht nur in der akademischen Verankerung der Reformation. Nach der Säkularisierung der katholischen Kirchengüter benötigte Philipp gut ausgebildete Beamte und evangelische Theologen, um die administrativen Aufgaben, die vormals von katholischen Klerikern ausgeführt wurden, zu verrichten. Das Interesse der Forschung zur Universitätsgeschichte Marburgs in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens lag von jeher vor allem auf der theologischen Fakultät, ließ sich der Landgraf doch sogar brieflich von Luther und Melanchthon bei ihrer Ausgestaltung beraten. Schließlich verbinden sich mit ihr bedeutende Ereignisse wie die Homberger Synode oder das Marburger Religionsgespräch, auch wenn die ortsansässigen Theologen hier allenfalls eine zweitrangige Position einnahmen.² Dennoch besaß Marburg in dieser Frühphase der Universität eine Strahlkraft, die Theologiestudenten aus allen Teilen des Reiches und darüber hinaus anlockte.³

Bedingt durch diese Fokussierung auf das Wirken der Theologen stand die juristische Fakultät stets etwas abseits des allgemeinen Interesses der Forscher. Doch waren die Veränderungen in den Rechtswissenschaften zu Beginn des 16. Jahrhunderts, im Zuge des Humanismus, von vergleichbarer Intensität wie diejenigen in der Theologie. In diesem Zeitraum legten die Territorien des Reiches ihre feudalen Strukturen ab und es entwickelte sich der moderne Beamtenstaat mit festen Verwaltungsstrukturen.

¹ Vgl. August FRANZEN: Kleine Kirchengeschichte, Freiburg 1965, S. 266.

² Vgl. Heinrich HERMELINK: Die Philipps-Universität Marburg 1527–1927, Marburg 1927, S. 15.

³ Vgl. Gerhard MÜLLER: Die Anfänge der Marburger theologischen Fakultät, in: HessJbLG 6, Marburg 1956, S. 33.

Entwicklung der Rechtswissenschaften im Reich an der Schwelle zur Frühen Neuzeit

Das frühe 16. Jahrhundert war geprägt von den geistigen Strömungen des Humanismus und der Reformation. Diese führten zu einer tiefgreifenden Umgestaltung in den Artistenfakultäten sowie der Theologie an den europäischen Hochschulen. Nicht weniger bedeutende Veränderungen erlebten die Rechtswissenschaften in jener Zeit. Im Reich führten vor allem die 1495 erlassenen Reformen zu einer veränderten Bedeutung der Jurisprudenz und einer steigenden Nachfrage nach gut ausgebildeten Juristen. Der »Ewige Landfriede« und die damit einhergehende Abschaffung des Fehdewesens verlagerten die Austragung von Konflikten mittels Prozess in die Stuben der Schiedsgerichte. Nach dem Vorbild des neugeschaffenen Reichskammergerichts entstanden auch in den Fürstentümern und Städten des Reiches Gerichte, die qualifizierte Juristen benötigten.⁴ Auch wenn die Reichsreformen den Versuch darstellten, eine allgemeine Verwaltung auf Reichsebene zu etablieren, stieg die Bedeutung der Territorialstaaten unaufhaltsam, was die zahlreichen Privilegien des Reichskammergerichts und die zunehmende Zahl von Obergerichten in den Fürstentümern belegen.⁵ Maßgeblich war die zunehmende Bedeutung des Zivilrechts auf Grundlage des antiken Römischen Rechts.

Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Reformation. Stellte die Ausbildung im *Ius Canonicum* bis dahin die tragende Säule der Rechtswissenschaften dar, verlor es im frühen 16. Jahrhundert dramatisch an Bedeutung. An den Universitäten, die sich der protestantischen Lehre zuwandten, brach es sogar gänzlich zusammen, obwohl das weltliche Recht an vielen Universitäten, etwa in Tübingen, Leipzig, Freiburg oder Heidelberg erst nach 1450 eingeführt worden war.⁶

Ähnlich wie in der Philosophie und Theologie drang die humanistische Forderung *ad fontes* auch tief in das Rechtsdenken ein und veränderte die universitäre Lehre nachhaltig. Ohne die Umwege der mittelalterlichen Kommentatoren und Glossatoren suchte man den Zugang zu den Rechtsquellen direkt im überlieferten »Corpus Iuris Civilis« der justinianischen Zeit.⁷ Einer der einflussreichsten deutschen Juristen dieser Zeit, Johann Oldendorp, der später in Marburg lehren sollte, schrieb in seiner Schrift *Was billig und recht ist* 1529: *Dieweil auch Kaiser Justinianus in seiner Zeit im Anfang solche unordentliche Streitigkeiten nicht hat abwenden können, wodurch er veranlasst wurde, zwei ernstliche Edikte aufzurichten, daß niemand über weltliche Gesetze zu glossieren zu unterstehen solle, wiewohl nichts davon gehalten wurde.*⁸

Fachkräftemangel

Ein Kennzeichen der Zeit des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts war die Abkehr vom Feudalsystem hin zum Verwaltungsstaat, beruhend auf der Arbeit eines dem Landesherrn

4 Vgl. Michael STOLLEIS: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 1, München 1988, S. 68.

5 Vgl. Friedrich EBEL u. Georg THIELMANN: Rechtsgeschichte von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, Heidelberg 2003, S. 191–193.

6 Vgl. STOLLEIS: Geschichte (wie Anm. 4), S. 71.

7 Vgl. Rudolf HOKE: Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, Köln 1996, S. 137.

8 Johann OLDENDORP: *Was billig und recht ist*, 1529, ed. von Erik WOLF, Limburg 1948, S. 7.

verpflichteten Beamtentums. Führt die kaiserlichen Reformen von 1495 auch nicht zu einem einheitlichen, zentral verwalteten Reich, begünstigte diese Entwicklung in den deutschen Territorien die Entstehung der frühneuzeitlichen Staaten.

Auch die Landgrafschaft Hessen stand im 16. Jahrhundert vor solch tiefgreifenden Veränderungen und brachte während der Regentschaft Landgraf Philipps neue, zentrale Verwaltungsbehörden hervor. Verstärkt wurde diese Entwicklung noch durch die grundlegenden Strukturveränderungen, welche die Reformation mit sich brachte.

Maßgeblich war die Tatsache, dass die Gestalt Hessens zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch sehr jung war. Erst 1450 waren die beiden Landesteile Niederhessen und Oberhessen durch den Erwerb der Grafschaft Ziegenhain geographisch miteinander verbunden worden.⁹ Auch die Grafschaft Katzenelnbogen fiel erst 1479 an den Landgrafen und die Sicherung der hessischen Herrschaft in diesem Gebiet blieb bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine der Hauptaufgaben der landgräflichen Politik.¹⁰ Der Zuwachs des Territoriums und die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen innerhalb der einzelnen Gebiete machten die Schaffung eines neuen Verwaltungssystems notwendig, um die Herrschaft dauerhaft zu festigen. Mit dem Tod des kinderlosen Landgrafen Wilhelm III. von Oberhessen 1500 fielen die beiden Landesteile unter eine Herrschaft. Noch im selben Jahr erließ Wilhelm II. eine neue Hofordnung und gründete das Hofgericht in Marburg, nach dem Vorbild des Reichskammergerichtes.¹¹ In der ersten Hofgerichtsordnung wird die Absicht des Landgrafen deutlich, eine zentrale Behörde mit festen Regularien zu schaffen. Auch die Entstehung eines Beamtentums, das am Gemeinwohl orientiert und dem Landesherrn verpflichtet ist wurde damit gefördert:

Gott dem almechtigen zu lobe und umb gemeines nutz willen unser furstentumb, landschaft, gebieten und undertan, auch damit ein iglicher, der under uns seßhaftig, und glicherwise idem ußlendischen, der zu den unsern schulde ansproch und forderung hait und zu haben vermeint, desta statlicher hilf des rechten poben vorige unser ußgangen ordenung und reformacion verhuelfen werde so haben wir Wilhelm [...] mit unsern erbarn und gelerten reten raite gutem wissen ein gemein satzung und constitucion eins hovegerichts furgenommen und also beschlossen [...].

Und dwiel wir gott dem almechtigen zu lob und eren, unsern undertan zu nutz und frommen itzt furgenommen und uffgericht haben ein hovegericht, das alle jare zu vier malen zu Marburg gehalten wollen [...] damit sich niemand rechtloes zu beclagen haben muge, und darumb so gebieten wir ernstlich, das nimands unsern ambtleuten, reten oder dienern etwas schenken ader geben sal in keine wise, bei vermidunge unser ungnade und straiße.¹²

9 Vgl. Walter SOHM: Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526–1555, Marburg 1915, S. 9.

10 Auf Grund des Streits um die Grafschaft mit Wilhelm von Nassau-Dillenburg und eines drohenden militärischen Konflikts begann Philipp I. 1522 mit der Befestigung seiner Schlösser und Festungen in Oberhessen. Erst 1557 beendete, unter Vermittlung Württembergs, Jülichs und Sachsens, ein Vertrag den Streit und sprach Philipp I. die Herrschaft über Katzenelnbogen zu. Vgl. Klaus EILER: Hessens Weg zum Rhein, in: Norbert STIENICZKA (Hg.): Mit dem Glauben Staat machen – Beiträge zum Evangelischen Philipps-Jahr 2004, Darmstadt 2005, S. 35–53, hier S. 49.

11 Vgl. Franz GUNDLACH: Die Hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604. Bd. 1, Marburg 1931, S. 115.

12 Ordenunge des hovegerichts zu Hessen, ed. in: Franz GUNDLACH: Die Hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1606. Bd. 2, Marburg 1932, S. 102.

Die zentrale Aufgabe des Hofgerichts, die unterschiedlichen Rechtstraditionen der nunmehr hessischen Gebiete auf Grundlage des Römischen Rechts zu vereinheitlichen, verlangte nach akademisch ausgebildeten Rechtsgelehrten. Der Stand des bürgerlichen Juristen begann sich zur tragenden Säule der landgräflichen Verwaltung zu entwickeln.¹³ Nachweislich plante schon Wilhelm II. die Gründung einer Universität, wohl zur Ausbildung loyaler und fähiger Beamter im eigenen Herrschaftsgebiet. Zur Ausführung kamen diese Pläne zu seinen Lebzeiten jedoch bekanntlich nicht mehr.¹⁴

Philipp I. war beim Tod seines Vaters 1509 noch unmündig. Die Regierung, bestehend aus einem festen Kollegium von Räten, bildete einen wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung des Beamtenapparates, der kennzeichnend für die frühneuzeitlichen Staaten werden sollte. Im Ringen um die Macht in der Landgrafschaft, mit ihren jüngst hinzugekommenen Besitzungen, setzte sich schließlich Philipps Mutter Anna gegen die Interessen der Stände durch und legte damit einen Grundstein für die spätere starke Stellung ihres Sohnes als Landesherr.¹⁵ Dessen Herrschaft stützte sich fortan nicht mehr auf feudale Bindungen zu den Landständen sondern auf die zentralen Behörden als Instrument der Verwaltung. Sie bildeten wichtige Merkmale einer modernen Verwaltung heraus. Zu nennen sind etwa eine festgelegte Zahl der Mitglieder, ein ständiger Amtssitz und bindende Regularien bei der Durchführung von Amtsgeschäften.¹⁶

Die Fehde mit dem Reichsritter Franz von Sickingen, der von nicht wenigen hessischen oppositionellen Adeligen unterstützt wurde, bestärkte den jungen Landgraf in seiner Politik der Zentralisation und des Ausbaus seiner landesherrlichen Macht.¹⁷ Spätestens mit der Übernahme der alleinigen Regierungsgewalt 1519 begann Philipp mit der Schaffung neuer Strukturen innerhalb der Verwaltung, obgleich dieser Prozess schrittweise erfolgte und keinen allumfassenden Plan zu Grunde hatte.¹⁸ Die Stellung der obersten Verwaltungsbehörde kam dem Hofrat zu, der sich aus der mittelalterlichen Kanzlei, der Schreibstube des Landgrafen, entwickelt hatte. Die Hofordnung von 1522 benannte die Mitglieder des Hofrates. Die Angabe fester Arbeitszeiten zeugt von der zunehmenden Institutionalisierung dieser Behörde: *Ein ider hoffrat sall morgens, winters und somers, zu sieben uhren uff der canzlei erscheinen und da bis zum essen warten, und nach essens bis zu vier uhren.*¹⁹ Auch hier wurden die Beamten dem Gemeinnutz verpflichtet: *Was dan dem canzler und secretarien befolen wirdet, sollen sie getreulich uffs vleißigs fertigen und die untertän mit der tax nicht besweren, da sollen die rete mit ufsehen, kein ta-*

13 Vgl. SOHM: Territorium (wie Anm. 9), S. 11.

14 Vgl. Walter HEINEMEYER: Zur Gründung der »universale studium Marpurgense«, in: Hans-Peter LACHMANN, Hans SCHNEIDER u. Fritz WOLFF (Hg.): Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen (VHKH 24,7), Marburg 1997, S. 73–115, hier S. 77.

15 Vgl. Walter HEINEMEYER: Landgraf Philipps des Großmütigen Weg in die Politik, in: LACHMANN, SCHNEIDER u. WOLFF: Philipp der Großmütige (wie Anm. 14), S. 1–16, hier S. 5.

16 Vgl. GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 11), S. 179.

17 Vgl. HEINEMEYER: Landgraf (wie Anm. 15), S. 6.

18 Vgl. Günter HOLLENBERG: Von Ständeopposition und Bauernkrieg zur gefestigten Landesherrschaft – Philipp und die Staatswerdung Hessens im 16. Jahrhundert, in: Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, Hans SCHNEIDER u. Wilhelm Ernst WINTERHAGER (Hg.): Landgraf Philipp der Großmütige 1504–1567. Hessen im Zentrum der Reform, Marburg 2004, S. 67–78, hier S. 69.

19 Hofordnung 1522 in: GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 11), S. 52.

xation on der rete wissen, davor die sachen gehandelt, zu machen.²⁰ Durch diese Neuordnung wurde der Hofrat zu einer Kollegialbehörde mit einer festgelegten Zahl von Räten und Amtsträgern. Dem Hofrat stand der Statthalter des Landgrafen in Kassel vor.²¹ Während dieser Position dem Adel vorbehalten war, übte das Amt des Kanzlers stets ein bürgerlicher Jurist aus.²² Innerhalb der übrigen Räte des Hofrats bildeten die Adligen zu Beginn der Regierungszeit Philipps die Mehrheit. Ab 1559 hatten die bürgerlichen Räte jedoch dauerhaft die Mehrheit.²³ Auch in der zweiten zentralen Verwaltungsinstanz, der landgräflichen Kammer, stieg die Zahl bürgerlicher Mitglieder während der Regierungszeit Philipps I. Stets waren dies ausgebildete Juristen. Entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung stiegen sie von Kammerdienern zu Kammersekretären auf.²⁴

Die Juristische Fakultät Marburg während der Regentschaft Philipps I.

Die Gründung der Marburger Universität reiht sich ein in den Aufbau einer modernen Landesverwaltung und ermöglichte erst deren Fortbestand. Der Ausbildung von Juristen für die Landesverwaltung kam eine zentrale Bedeutung zu. Schließlich öffnete die neue Universität ihre Pforten nicht in der Residenzstadt Kassel, sondern in Marburg, dem Sitz des Hofgerichts. Der Freiheitsbrief von 1529 sah vor, dass *zum wenigsten drey gelerte Juristen, so in theorica und practica berumptest zu bekommen, des orts underhalen werden, damit die auditores iuris neben der Practic unsers Hoffgerichts teglich drey stund in rechten, nemlich vor mittags Institutiones imperatoris und nach mittags Codicem Justiniani sampt den büchern Pandectarum oder Digestorum haben und hören mögen*²⁵.

Auf den Unterricht in kanonischem Recht wurde gänzlich verzichtet. Die erste Professur bekleidete Johann Eisermann, der vorrangig über die Pandekten las. Der zweite Professor war Jost Staut. Ihm folgten 1530 Balthasar Clammer und 1532 Johann Rüdel. Sie behandelten den Unterricht der Institutiones.²⁶ Die Ausstattung der Universität und die Besoldung der Professoren waren in den ersten beiden Jahrzehnten ungenügend. So entschloss sich Clammer, der als tüchtiger Dozent und fachkundiger Jurist gelobt wurde, nachdem er die Licenciatenwürde erworben hatte, aus finanziellen Gründen eine Stelle als braunschweigisch-cellischer Rat anzunehmen.²⁷ Die Statuten von 1564 sahen vier juristische Lehrstühle vor. Jedoch gab es bis 1538 lediglich zwei und erst 1548 zum ersten Mal vier Professoren der Rechtswissenschaften in Marburg. Bis 1580 erreicht die Zahl zeitweise bis zu sechs Juris-

²⁰ Ebd.

²¹ Vgl. HOLLENBERG: Ständeopposition (wie Anm. 18), S. 69.

²² Vgl. Kersten KRÜGER: Finanzstaat Hessen 1500–1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat (VHKH 24,5), Marburg 1980, S. 52.

²³ Vgl. GUNDLACH: Zentralbehörden (wie Anm. 11), S. 1881–1882.

²⁴ Vgl. KRÜGER: Finanzstaat (wie Anm. 22), S. 53.

²⁵ Zitiert nach Bruno HILDEBRAND: Urkundensammlung über die Verfassung und Verwaltung der Universität Marburg unter Philipp dem Großmütigen, Marburg 1848, S. 10.

²⁶ Vgl. HERMELINK: Philipps-Universität (wie Anm. 2), S. 66f.

²⁷ Vgl. Friedrich KÜCH: Beiträge zur ältesten Geschichte der Marburger Univeristät, in: ZHG 56, 1927, S. 11.

ten.²⁸ Während einige der berufenen Professoren wie Eisermann in Marburg sesshaft und auch politisch tätig wurden, sah die junge Fakultät auch viele, die nur kurz hier verweilten und später andernorts ihre wissenschaftlichen Kräfte breiter entfalteten und Berühmtheit erlangten.²⁹

Von den Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät in den ersten Jahrzehnten haben nur wenige wissenschaftliche Werke hinterlassen. Dies war der Tatsache geschuldet, dass sie neben ihrer Anstellung an der Universität gleichzeitig als Richter am Hofgericht beschäftigt waren. Besonders deutlich trat dies in den reformierten Statuten von 1564 hervor, die genaue Anweisungen des Landgrafen diesbezüglich enthalten:

Nach dem auch biss weilen bei der Juristen facultet vnser Vniuersitet zu Marpurg von frembden orten hero ratschleg vnd vrteyl gesucht vnd begert werden, So sol die selbige facultet in dem eyn sonder gut vffsehens haben, daz die vberschickten Acta nit oben hin, sondern mit fleiss verlesen, auch die Rathschläge oder vrteyl, so vnder der Juristenfacultet ingesiegel aussgehn, dermassen gestellet, daz sie der erbar vnd billigkeyt gemess, vnd vnser Vniuersitet nit zu schimpfe, sondern viel mehr zu ehren vnd ruff gereychen, vnd die ansuchende parteien damit verwahrt sein mögen.³⁰

Der Aufgabenbereich der Juristen erstreckte sich demnach auch auf die Abfassung von Gutachten und die Rechtsprechung.³¹ Neben Eisermann galt Johann Olderndorp als führender Kopf innerhalb der Fakultät. Da beide als fürstliche Räte auch direkt an der Landesverwaltung beteiligt waren und Philipp mitunter auf Reisen begleiteten, wurden gelegentlich Juristen des Hofgerichts als Hilfskräfte für den Unterricht herangezogen.³²

Der in Erfurt studierte Rechtsgelehrte und seit 1514 Kanzler des Hofrates Johann Feige wurde erster Kanzler der Universität.³³ Er genoss das Vertrauen des jungen Landgrafen und war für diesen ein wichtiger politischer Berater. Seine Berufung verdeutlicht die enge Vernetzung von Philipps Verwaltungspolitik und der Universität.³⁴ Diese verdankte Feige ihre wirtschaftliche Beständigkeit. Nachdem sie in den ersten Jahren ihres Bestehens unter ständiger finanzieller Not litt, wurde die Universität 1540 auf Betreiben Feiges mit ehemaligen klösterlichen Pfründen auf eine solide Basis gestellt.³⁵

28 Vgl. Franz GUNDLACH (Bearb.): *Catalogus Professorum Academiae Marburgensis*. Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität Marburg von 1527 bis 1910 (VHKH 15,1), Marburg, 1927, S. 77.

29 Genannt seien hier Johann Rüdel, Professor in Marburg 1532–1536, später Gesandter der Stadt Lübeck und ab 1561 Ritter König Erichs XIV. von Schweden, sowie Ambrosius Schürer, in Marburg von 1550 bis 1552, später Syndikus der Stadt Erfurt und ab 1571 Rektor der Universität Erfurt. Vgl. GUNDLACH: *Catalogus* (wie Anm. 28), S. 79 u. 89.

30 Die reformierten Statuten der Universität vom 14. Januar 1564, in: HILDEBRAND: *Urkundensammlung* (wie Anm. 25), S. 88.

31 Vgl. HERMELINK: *Philipps-Universität* (wie Anm. 2), S. 128 f.

32 Ebd. S. 67.

33 Vgl. Walter HEINEMEYER: Johann Feige, in: NDB 5, Berlin 1961, S. 55–56, hier S. 56.

34 Vgl. Wolfgang FRIEDRICH: *Territorialfürst und Reichsjustiz. Recht und Politik im Kontext der hessischen Reformationsprozesse am Reichskammergericht* (Jus Ecclesiasticum 83), Tübingen, 2008, S. 64.

35 Vgl. Walter HEINEMEYER: *Die Bildungspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen*, in: LACHMANN, SCHNEIDER u. WOLFF: *Philipp der Großmütige* (wie Anm. 14), S. 47–72, hier S. 53.

Johann Eisermann und der Gemeine Nutz

Der aus Amöneburg stammende Johann Eisermann, latinisiert Johannes Ferrarius Montanus, war der erste Rektor der Universität Marburg und Professor für Zivilrecht. Eisermann hatte sein Licenciat in Wittenberg abgeschlossen und war Rektor der dortigen Universität während der Krisenjahre 1521/22 gewesen. 1533 legte er als Erster in Marburg die juristische Promotion ab. Insgesamt bekleidete er siebenmal das Amt des Rektors.³⁶ Die Tatsache, dass ein Jurist dieses Amt bei der Gründung 1527 ausübte beweist die Bedeutung, die die Rechtswissenschaft schon zu Beginn in Marburg einnahm.³⁷ Seine Erfahrungen, die er als Rektor in Wittenberg erworben hatte, waren beim Aufbau der akademischen Verwaltung von großem Nutzen und können kaum überschätzt werden. Während seiner Amtszeiten bemühte er sich unter anderem um die Besoldung der Professoren, die Verwaltung des Stipendiatenwesens und beriet den Landgrafen bei der Berufung neuer Professoren.³⁸ (Abb. 1)

Neben seinen theoretischen Schriften betätigte sich Eisermann auch aktiv politisch. Schon 1525 gehörte er dem Stadtrat und ab 1536 dem Rat der Marburger Kanzlei an.³⁹ Eisermann hatte in eine Ratsfamilie eingeheiratet und begründete eine lange Ahnenreihe Marburger Juristen. Seine beiden Schwiegersöhne Jost Staud und Wiegand Happel lehrten später ebenfalls an der Fakultät.⁴⁰

Eisermanns Schriften und Positionen fügten sich in die Ziele Philipps ein, durch die juristische Fakultät Beamtennachwuchs ausbilden zu lassen, was auch die Verpflichtung auf

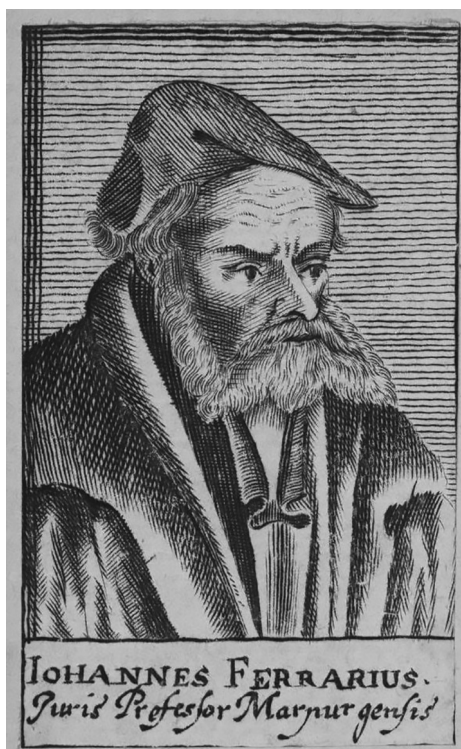


Abb. 1: Johann Eisermann [aus: Carl GRAEPLER (Bearb.): *Imagines professorum academiae Marburgensis*. Katalog von Bildnissen Marburger Hochschullehrer aus 5 Jahrhunderten (VHKH 36), Marburg 1977, Nr. 1]

36 Vgl. GUNDLACH: *Catalogus* (wie Anm. 28), S. 84 f.

37 Vgl. HERMELINK: *Philipps-Universität* (wie Anm. 2), S. 129.

38 Vgl. HEINEMEYER: *Gründung* (wie Anm. 14), S. 110.

39 Vgl. GUNDLACH: *Catalogus* (wie Anm. 28), S. 84 f.

40 Happel promovierte 1556 zum Dr. jur. in Marburg, nachdem er zuvor Professor für hebräische Sprache war. 1572 wurde er Bürgermeister der Stadt. Sein Schwiegersohn Hermann Vultejus und dessen Söhne waren im folgenden Jahrhundert angesehene Professoren der Rechtswissenschaften in Marburg. Vgl. GUNDLACH: *Catalogus* (wie Anm. 28), S. 79 f und HERMELINK: *Philipps-Universität* (wie Anm. 2) S. 130.

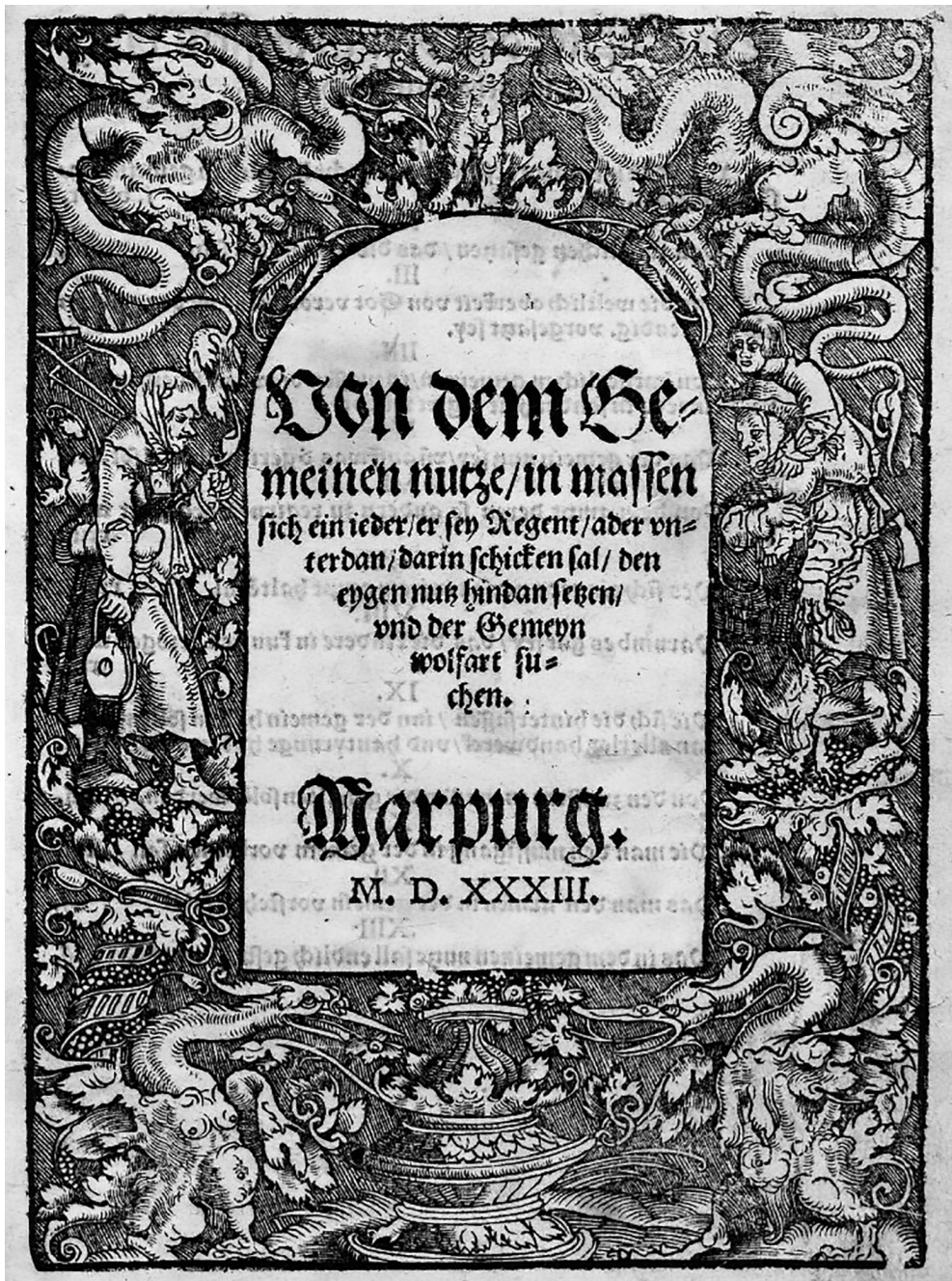


Abb. 2: Titelblatt von Johann Eisermanns »Von dem gemeinen Nutze« von 1533 [VD16 digital, Bayerische Staatsbibliothek, <http://daten.digital-sammlungen.de/bsb00028880/image_1> (abgerufen: 14. Mai 2019), <<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de> org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>]

das neue Glaubensbekenntnis beinhaltete. Eisermanns Verständnis der Gesellschaft und der Aufgabe der Beamten war ganz und gar am »gemeinen Nutz«⁴¹ ausgerichtet. Seine Auffassung der Gesellschaft war die einer rein christlichen, die sittlich-religiösen Grundsätzen folgen müsse. Der Staat und dessen strukturierte Verwaltung waren für ihn Inbegriff der Sittlichkeit und wer sich darin tugendhaft verhielt, sollte die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs erhalten.⁴² Dienst am Staat ohne das Verfolgen des eigenen Vorteils entspreche dem Wunsch Gottes. Staatsdenken und Gottesfürchtigkeit waren für ihn untrennbar miteinander verbunden. Der humanistisch hochgebildete Eisermann wurde so, neben seinen praktischen Diensten, zu einem Theoretiker des entstehenden neuzeitlichen hessischen Staates.⁴³ (Abb. 2)

Zur Bedeutung Johann Oldendorps

Neben dem treuen Staatsdiener Eisermann war es vor allem Johann Oldendorp, der die Gestalt und Entwicklung der Marburger Rechtsfakultät im 16. Jahrhundert prägte. Er hatte in Rostock, Köln und Bologna studiert und dort 1515 das Licenciatenexamen abgelegt. Ab dem folgenden Jahr war er Professor in Greifswald, wo er 1518 den Doktorgrad erlangte. Auf Grund seines Eintretens für die Lehren Luthers musste er 1526 an die Universität Rostock wechseln.⁴⁴ 1534 siedelte er nach Lübeck über und unterstützte den reformatorischen Bürgermeister Jürgen Wullenwever. Nach dessen Scheitern wurde Oldendorp Syndicus und Professor in Köln. 1540 hielt er erstmals Vorlesungen in Marburg, wurde jedoch erst 1544 vom Landgrafen zum Professor und *Rat vom Haus aus* ernannt.⁴⁵ Er wurde auf die Professur der Codes Civilis berufen, nahm diesen Ruf aber nur unter der Bedingung an, nicht über das Römische Recht lesen zu müssen. Vielmehr wollte er die praktische Anwendung der bestehenden Rechtsgrundsätze lehren.⁴⁶ (Abb. 3)

Nach seiner politischen Tätigkeit in Lübeck und Köln schuf Oldendorp in Marburg ein breites literarisches Werk. Er beschäftigt sich vor allem mit dem Naturrecht, das er, ähnlich

41 Neben der Schrift *Von dem Gemeinen nutze, in massen sich ein ieder, er sey Regent, ader vnterdan, darin schicken sal, den eygen nutz hindan setzen, vnd der Gemeynen wolfart suchen* (Marburg 1533) verfasste Eisermann noch das ausführlichere Werk *De re publica bene instituenda paraenesis, in qua tam privati, quam, qui aliis praesunt, officii sui non sine pietatis studio praestandi, secus atque a philosophis traditum sit, monentur* (Basel, 1556) Vgl. HEINEMEYER: Gründung (wie Anm. 14), S. 107.

42 Vgl. SOHM: Territorium, S. 83.

43 Vgl. HERMELINK: Philipps-Universität (wie Anm. 2), S. 105.

44 In Rostock verschrieb er sich vor allem der Frage nach der Organisation der städtischen Politik. Mehrere Schriften mit praktischen Anleitungen zur Verbesserung der »gemeinen Wohlfahrt« widmete er dem Bürgermeister und den Ratsherrn. Vgl. Eberhard ISENMANN: Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats, Amt und Willensbildung, Politische Kultur, in: Pierre MONNET u. Otto Gerhard OEXLE (Hg.): Stadt und Recht im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 174), Göttingen 2003, S. 215–479, hier S. 306.

45 Vgl. Klaus LUIG: Oldendorp, Johann, in: NDB 19, München 1999, S. 514 f.

46 Vgl. John WITTE: Law and Protestantism. The Legal Teachings of the Lutheran Reformation, Cambridge 2002, S. 156.



Abb. 3: Johann Oldendorp als Professor in Marburg, 1566 [https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Oldendorp] (abgerufen: 14. Mai 2019)]

zum *Reformator* der Universität ernannt. Er erhielt dabei die Unterstützung der jungen, humanistisch geprägten, Professoren. Dadurch geriet er zunehmend in Opposition zu Eiser mann und dessen Anhängern, die sich auch nach dessen Tod auf seine Verdienste beriefen. Oldendorp prangerte die Missstände bei der Verwaltung des universitären Vermögens und die Nachlässigkeit der Professoren in ihrer Arbeit abseits der Vorlesungen scharf an. Er konnte dabei der Unterstützung des Landgrafen und dessen Sohn Wilhelm gewiss sein.⁵¹ Sein engster Vertrauter Konrad Matthäus bekleidete das Rektoramt im Jahr 1560 und arbeitete neue Statuten aus, die den beschriebenen Entwicklungen entgegenwirken sollten. Das

wie Melanchon, zum Fundament des positiven Rechts erklärte.⁴⁷ Er gilt damit als Vorläufer der deutschen Naturrechtsphilosophie von Grotius und Pufendorf und wurde zu einem der einflussreichsten deutschen Rechtstheoretiker seines Jahrhunderts.⁴⁸ Auch erstellte er eine Gesamtübersicht des Privatrechts und verfasste zahlreiche Schriften, die sich mit praktischen Rechtsfragen befassen.⁴⁹

Diese umtriebige Gestalt beschränkte sich aber auch in Marburg nicht auf das Verfassen von Schriften, sondern wirkte federführend an der Umgestaltung der Universität im dritten Jahrzehnt ihres Bestehens mit. Zu Beginn der 1550er-Jahre war eine zunehmende Seilschaftsbildung in der Professorenschaft zu beobachten. Neben Eisermanns Schwiegersöhnen begründete auch Jacob Lersner eine regelrechte Dynastie Marburger Rechtsprofessoren und Juristen.⁵⁰ Oldendorp kritisierte diese Entwicklung scharf und wurde 1553

47 Er blieb seit seiner Studienzeit zeitlebens den Lehren Melanchthons verbunden, mit dem er auch in Briefkontakt stand. Dessen Rechtsdenken entwickelte er in mehreren kritischen Schriften weiter und trug so maßgebend zu einer Systematik bei. Vgl. HAROLD BERMAN: *Faith and Order. The reconciliation of law and religion*, Cambridge 1993, S. 164.

48 Vgl. HERMELINK: Philipps-Universität (wie Anm. 2), S. 132.

49 Johann OLDENDORP: *Actionum forensium progymnasmata*, Frankfurt, 1544.

50 Vgl. GUNDLACH: *Catalogus* (wie Anm. 28), S. 83.

51 Vgl. HERMELINK: Philipps-Universität (wie Anm. 2), S. 93–95.

Ergebnis stieß beim Landgrafen wohl auf Ablehnung, da es ihm nicht weit genug reichte und er betraute nun Oldendorp mit der Aufgabe, ein neues Regelwerk zu erarbeiten. Das Ergebnis waren die reformierten Statuten von 1564. Sie befassten sich vor allem mit der ökonomischen Lage der Universität und unterstrichen deren enge Verknüpfung mit der Verwaltung:

Alle Fürstliche Beampten sollen der Vniversitet hilff thun. Da auch die Vniversitet zur exquirung dieses oder anderer Artickel, dessgleichen zu inbringung irer ausstendigen Renthen, zinnss, vund gefelle, vnserer Beampten hülff bedörffen wirdt, so sollen inen dieselben vermittelst jren eyden ynd pflichten damit sie vnss verwandt sein [...], wie wir dann vnserm Rath D. Oldendorp desshalben eynen öffentlichenn befelchs brief [...] hierneben zugestellt haben.⁵²

Aber auch das Problem der teils mangelhaften Disziplin der Professoren wurde aufgegriffen:

So soll in dem vnser Rath D. Oldendorpius als der Reformator sein ampt [...] gebrauchen, vnnd daruff sehen, das eyn yede facultet noturfftiglichen vnd mit geschicklichen löglichen Professores bestellt, die jenigen so keyne Auditores haben, vnd keynen sonderlichen nutzen schaffen, beurlaubet, vnd jre stedt mit anderen gelerten berumbten vnd erfarnen Personen ersetzt werden.⁵³

Oldendorp wurde durch die Ausarbeitung der Statuten von 1564 zur treibenden Kraft der Umgestaltung, sowohl der juristischen Fakultät, als auch der gesamten Universität. Nachdem Eisermann in der Frühphase die herausragende Persönlichkeit war, ohne die der Fortbestand der Universität bezweifelt werden darf, so leiteten Oldendorps Reformen eine zweite Phase ein.⁵⁴ Geschützt durch den Landgrafen, der den begabten und engagierten Juristen förderte und gegen Kritiker innerhalb der Professorenschaft verteidigte, konnte Oldendorp über zwanzig Jahre, bis zu seinem Tod 1567, in Marburg wirken. Sein Ziel war es, durch Systematisierung und Verbesserung der Lehre das Rechtswesen zu optimieren. Sein juristisches Wirken, die Zusammenfassung bestehender Rechtssammlungen und die Schriften zum Naturrecht haben weit über Marburg hinaus gewirkt und er entwickelte sich in Marburg zu einem der einflussreichsten Rechtswissenschaftler des deutschsprachigen Raums in der Mitte des 16. Jahrhunderts.⁵⁵

⁵² HILDEBRAND: Urkundensammlung (wie Anm. 25), S. 83.

⁵³ Ebd.

⁵⁴ Sein Eintreten für eine Umgestaltung der Statuten und sein politisches Engagement (nicht nur in Marburg) erklären sich aus seinen Schriften. Für Oldendorp stand die praktische Anwendung der Rechtswissenschaften auf dem Gebiet der Politik stets im Mittelpunkt. Eine rein theoretische Ausrichtung lehnte er ab. In seiner Arbeit zum Naturrecht beklagte er die methodischen Mängel und die daraus resultierende politische Untauglichkeit seiner Disziplin. Vgl. MERIO SCALOTTA: Das Naturrecht vor dem Naturrecht. Zur Geschichte des ›ius naturae‹ im 16. Jahrhundert, Tübingen 1999, S. 150 f.

⁵⁵ Vgl. Ernst LANDSBERG: Oldendorp: Johann, in: ADB 24, München 1886, S. 265–267. Zur generellen Bedeutung Oldendorps innerhalb der deutschen Rechtswissenschaften seiner Zeit vor allem: PETER MACKE: Das Rechts- und Staatsdenken des Johann Oldendorp, Köln 1966.

Zur Herkunft der Professoren der Rechtswissenschaft

Neben den beiden, für die Fakultät so maßgeblichen Köpfen Eisermann und Oldendorp, verblissen die übrigen Professoren der Rechte jener Zeit in der historischen Rückschau. Keiner von ihnen erlangte ähnlichen Einfluss auf die Entwicklung der Universität oder verfasste Schriften mit vergleichbarer Wirkung. Betrachtet man die Lebensläufe der sieben Professoren, die bis zu Philipps Tod 1567 in Marburg tätig waren, fällt das begrenzte Einzugsgebiet auf, aus dem sich die Professorenschaft rekrutierte. Neben Oldendorp war der in Padua promovierte Hieronymus Turler, der ab 1560 vier Jahre in Marburg lehrte, der einzige Jurist, der zuvor in Italien, damals führendes Zentrum der Europäischen Rechtswissenschaften, studiert hatte.

Wie Eisermann hatte auch Ambrosius Schürer (in Marburg von 1550–1552) vorher in Wittenberg studiert. Balthasar Clammer (1530–1532), Johannes Rüdel (1532–1536) und Wolfgang Scheib (1550–1552) kamen aus Leipzig nach Marburg. Auffällig ist die Anzahl der lehrenden Juristen, die ausschließlich in Marburg studiert haben und dies schon in der Frühphase der Universität. Nicht weniger als sieben Professoren gehörten dieser Kategorie an. Neben den Mitgliedern der städtischen Juristenfamilie Lersner (siehe oben) Jacob Lernser (1552–1579), Hermann Lersner (1564–1605), Johann Lersner (1546–1550) und Christoph Lersner (1553–1560) waren dies Jost Staud (1536–1546), Aegidius Mommer (1557–1558) und der schon erwähnte Schwiegersohn Eisermanns, Wiegand Happel (1556–1572).⁵⁶ Die Juristenfakultät begann früh, sich ihre Lehrer aus dem Kreis der eigenen Absolventen zu rekrutieren. Diese Praxis barg die Gefahr einer Verschlechterung des wissenschaftlichen Niveaus, indem fremde Impulse nicht befruchtend wirken konnten. Aus diesem Grund verboten etwa die Heidelberger Statuten von 1558 bei der Berufung von Professoren eigene Absolventen zu bevorzugen.⁵⁷ In Marburg war im 16. Jahrhundert das genaue Gegenteil der Fall, woran auch die Reformation durch Oldendorp nur wenig Abhilfe schaffen konnte. Hier lag ein entscheidender Faktor dafür, dass während Philipps Regentschaft die Fakultät, im Gegensatz zur blühenden Theologischen Fakultät, neben Eisermann und Oldendorp keine Köpfe mit überregionaler Strahlkraft hervor brachte. Sie erfüllte die Aufgabe, für die sie geschaffen worden war: Die Versorgung der Landesverwaltung mit juristisch ausgebildeten Beamten.

⁵⁶ Vgl. GUNDLACH: *Catalogus* (wie Anm. 28), S. 78–90.

⁵⁷ Vgl. Walter RÜEGG (Hg.): *Geschichte der Universität in Europa*. Bd. 2: Von der Reformation bis zur Französischen Revolution, München 1996, S. 197.